

RS Vwgh 2019/5/21 Ra 2018/03/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRKZP 07te Art4 Abs1

RAO 1868 §57 Abs2

VStG §22 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Liegt ein fortgesetztes Delikt oder eine tatbestandliche Handlungseinheit vor, ist es nicht zulässig, zwei Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten zu führen. In jedem Fall würde aber der zeitlich frühere endgültige Abschluss eines der beiden Verfahren dazu führen, dass nach dem Grundsatz "ne bis in idem" keine anderslautende Entscheidung im parallel geführten zweiten Verwaltungsstrafverfahren ergehen dürfte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018030117.L04

Im RIS seit

25.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>